

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 88 (2001)
Heft: 4: Massgeschneidert = Sur mesure = Made-to-measure

Rubrik: Bauen + Rechten : die neuen allgemeinen Vertragsbedingungen des SIA : eine Kritik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

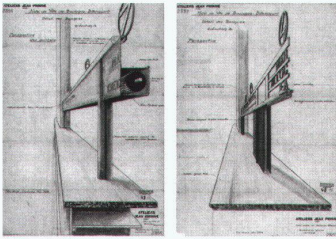
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Konstruktionszeichnungen für die Stadthalle von Boulogne-Billancourt, 1933–35 (Architekt: Tony Garnier), aus: Peter Sulzer, Jean Prouvé, *oeuvre complète*, vol. 2: 1934–1944, Basel 2000

4

Jean Prouvé würde hundert

Am 8. April hat sich der Geburtstag von Jean Prouvé (1901–1984) zum 100. Mal gejährt. Aus diesem Anlass werden und wurden verschiedene Anstrengungen unternommen.

Ab 12. April wird im Pavillon de l'Arsenal in Paris die Ausstellung «Jean Prouvé in Paris» gezeigt. In Nancy sind gar mehrere Ausstellungen geplant. Eine ganze Reihe von Jean-Prouvé-Möbeln wird von Vitra neu herausgebracht. Und zwei seiner wichtigsten Bauten wurden restauriert: das *Maison du peuple* in Clichy und der Pavillon für den 100. Jahrestag der industriellen Aluminiumproduktion 1954.

Das Volkshaus (1937–1939, Architekten: Beaudouin und Lods) war ein «Monument des Funktionalismus» mit beweglichem Dach und verschiebbaren Wänden, sodass es auch als Markthalle und für Veranstaltungen unter freiem Himmel genutzt werden konnte. Mit Ausnahme des Tragwerks wurden alle Elemente von Prouvé's Firma entwickelt und aus abgekanntem Stahlblech hergestellt: Es handelt sich um die erste ganz aus Metall gefertigte Vorhangsfassade.

Am Aluminium-Pavillon hat Prouvé die Anwendungsmöglichkeiten dieses Materials exemplarisch demonstriert: Die Stützen bestehen aus stranggepressten Profilen, die Träger aus umgeformtem Blech, und alle Teile sind mit Knoten aus Gussaluminium verbunden. Der Pavillon, der zuerst in Paris, dann in Lille aufgebaut worden war, steht jetzt – wie neu – auf dem Messegelände von Paris in Villepinte.

In den Fünfzigerjahren hat Prouvé bekanntlich nach Ausein-

andersetzungen mit den Mehrheitsaktionären sein Werk in Nancy verlassen und in Paris einen Neuanfang gemacht. Von 1957 bis 1966 leitet er die Bauabteilung einer Waggonfirma, erfolgreich sind vor allem die Fassaden. Als Professor am Conservatoire nationale des Arts et Métiers übt er einen grossen Einfluss auf die junge Generation aus.

Für seine eigene Entwicklung waren vier Dinge besonders bestimmend: Die künstlerische Umwelt seines Elternhauses – sein Vater, der Jugendstilmalers Victor Prouvé, der ihn das Zeichnen lehrt, und sein Pate Emile Gallé legen ihm die Prinzipien der «Ecole de Nancy» nahe –, das Erlernen des Metiers von der Pike auf – er absolviert eine Lehre als Kunstschmied und kann selbst herstellen, was er entwirft –, die Begeisterung für die Mechanik, die neuen Möglichkeiten unserer Zeit, wie etwa die Flugzeuge, und schliesslich sein fortschrittliches Unternehmertum – er eröffnet mit 23 Jahren eine eigene Werkstatt, gehört zu den Gründern der Künstlervereinigung Union des Artistes modernes, 1930 wird seine Firma zur Aktiengesellschaft, 1944 übernimmt er das Amt des Bürgermeisters von Nancy.

Prouvé sind unzählige Preise und Ehrungen zuteil geworden, unter ihnen die Ehrendoktorwürde der Ecole polytechnique von Lausanne sowie der Universität Stuttgart. **Peter Sulzer**

Die neuen allgemeinen Vertragsbedingungen des SIA: Eine Kritik

Voraussichtlich im Mai 2001 wird der SIA eine überarbeitete Fassung der «Allgemeinen Vertragsbedingungen für Architektenverträge» herausgeben. Er hat angekündigt, darin eine Klausel aufzunehmen, die die Bauherren ermächtigt, 3% des Architektenhonorars bis zur Behebung der Werkmängel durch die Unternehmer zurückzubehalten. Eine Regelung, die die Architekten unnötigerweise finanziell schlechter stellt.

Die Klausel, die vom Rechtsdienst des SIA in der hauseigenen Zeitschrift *tec* 21, 3/2001, S. 61, vorweg bekannt gemacht wurde, soll wie folgt lauten:

«Umfasst der Vertrag die Leitung von Arbeiten zur Behebung von Mängeln des Bauwerkes, kann der Auftraggeber 3% des gesamten vertraglich vereinbarten Honorars bis zur Behebung der während der Garantiefrist (Rügefrist) gemäss SIA 118 gerügten Mängel zurückbehalten.»

Die Leitung der Garantiarbeiten wird gemäss SIA 102 Art. 3.6 mit 1% des Architektenhonorars abgegolten. Neu soll diese Leistung durch einen Rückbehalt sichergestellt werden, und zwar in dreifacher Höhe des dafür geschuldeten Honorars. Damit wird offenbar dem Bedürfnis der Bauherren nach Absicherung der Garantiarbeiten Genüge getan. Für die Architekten, deren Interessenwahrung Aufgabe des SIA ist, macht ein Rückbehalt von mehr als 1% des Honorars sachlich und rechtlich keinen Sinn.

Weitere Fragezeichen wirft die Klausel durch ihre unklare bzw. unvollständige Formulierung auf. Konkret besteht die Gefahr, dass die Klausel namentlich von Seiten der Bauherren so ausgelegt wird, dass das zurückbehaltene Architektenhonorar nicht ausbezahlt werden muss, wenn der Unternehmer die Mängel nicht behebt. Dies ist vor allem dann stossend, wenn der Architekt seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Der Architekt würde damit für das Fehlverhalten von Unternehmern verantwortlich gemacht, das er nur beschränkt beeinflussen kann. Eine so einschneidende Regelung ist rechtlich nicht angezeigt: Die Leitung von Garantiarbeiten untersteht dem Auftragsrecht nach Art. 394 ff. OR. Der Architekt ist danach verpflichtet, die Mängel rechtzeitig aufzunehmen, zu rügen und die Unternehmer zu deren Behebung anzuhalten. Der Erfolg dieses Tuns, d.h. die Behebung der Mängel selbst, ist demgegenüber nicht geschuldet. Solange der Architekt mit dem Unternehmer kein direktes Vertragsverhältnis eingeht, haftet er für dessen Fehlleistungen auch nicht aus Vertrag. SIA 102 hält dies in Art. 1.7 mitunter ausdrücklich fest: «Für Leistungen von beigezogenen selbstständigen Dritten, die im direkten Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehen, haftet der Architekt nicht.» Rechtsunsicherheiten und Missverständnisse lassen sich deshalb nur vermeiden, wenn dieser Haftungsausschluss auch in Bezug auf den Rückbehalt klargestellt wird. Regelungsbedürftig ist schliesslich, wann der Rückbehalt zur Auszahlung fällig wird, wenn die Mängel trotz vertragsgemäsem Verhalten des Architekten nicht behoben wurden.

Die Klausel schießt in Bezug auf die Höhe des Rückhalts über das Ziel hinaus und begünstigt Auseinandersetzungen mit der Bauherrschaft. Die Mitglieder des SIA sind deshalb gut beraten, wenn sie sich unverzüglich für eine Streichung oder Änderung und Ergänzung der Klausel in den neuen «Allgemeinen Vertragsbedingungen» einsetzen. **Isabelle Vogt**